

Reglement Spendenfonds

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein führt ausserhalb der ordentlichen Vereinsrechnung einen Spendenfonds.

Art. 2 Einnahmen / Äufnung

In den Spendenfonds fliessen:

- a) Zuwendungen aus Spenden, Kollekten und Schenkungen von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
- b) Zuwendungen auf Grund von letztwilligen Verfügungen (Erbeinsetzungen und Legate);
- c) Zinserträge des Fondskapitals, soweit solche gemäss Verfügung des Spenders nicht ausdrücklich für einen besonderen Zweck verwendet werden müssen;

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zuweisung in den Fonds.

Art. 3 Verwendungszweck

Der durch den Spender/Legatgeber ausdrücklich bekundete Verwendungszweck wird berücksichtigt und nach Möglichkeit umgesetzt. Bei der Verwendung der Spenden und Legate werden primär übergeordnete Interessen des Spitexbetriebes und sekundär die Interessen der einzelnen Zentren berücksichtigt.

Zu den Verwendungszwecken gehören u.a.:

- die Anerkennung der Leistungen der Mitarbeitenden der Spitex-Organisation;
- die Weiterentwicklung der Spitex-Organisation. Dies umfasst namentlich Massnahmen zu: Strategieentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Personal und Vorstand, Qualitätsentwicklung, Prävention und Gesundheitsförderung, Öffentlichkeitsarbeit und innovativen Projekten;
- die Mitfinanzierung von ausserordentlichen Investitionen;
- die Sicherstellung von Leistungen gegenüber bedürftigen Menschen, sofern diese nicht anderweitig abgedeckt ist oder werden kann (Härtefälle).

Jährlich werden 5% der frei verfügbaren Spenden (ohne explizite Zweckbindung) gemäss Punkt a) der Betriebsrechnung des Entlastungsdienstes (ELD) Knonaueramt zugewiesen.

Art. 4 Rechnungsführung und Revisionsstelle

Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Fondsrechnung.

Art. 5 Verfügungskompetenz und Information

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder. Entscheide werden im Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung festgehalten.

Der Vorstand orientiert die Mitgliederversammlung über die vorhandenen Mittel und deren Verwendung.

Art. 6 Auflösung

Über eine allfällige Auflösung des Spendenfonds entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins werden die gesamten Spendengelder, wenn möglich, dem Spendenfonds einer Nachfolgeorganisation oder einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übertragen. Ist dies nicht möglich, verfallen die Gelder zugunsten der Betriebsrechnung.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird gemäss Beschluss des Vorstandes vom 18.09.2024 rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Affoltern am Albis, 18.09.2024

Tessa Müller
Präsidentin

Christoph Kobel
Finanzausschuss